

I. Nachtrag

zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Niedernhausen

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des § 37 der Friedhofsordnung der Gemeinde Niedernhausen vom 14. Februar 2012 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vomfür die Friedhöfe der Gemeinde Niedernhausen nachstehenden

I. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 14. Februar 2012

beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 „Bestattungsgebühren“ erhält folgende Fassung:

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

a) in einer Urnenreihengrabstätte	300,00 €
b) in einer Urnenwahlgrabstätte	
1) Erstbestattung	300,00 €
2) jede weitere Bestattung	400,00 €
c) in einer Grabstätte für Erdbestattung	400,00 €
d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	300,00 €
e) in einem Feld für halbanonyme Urnenbeisetzungen	300,00 €

Artikel 2

Dieser I. Nachtrag tritt mit dem Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Niedernhausen, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Joachim Reimann
Bürgermeister